



# DSVGO: Datenschutz betrifft alle Ignorieren kann existenzbedrohend werden

Vom Kleinstbetrieb bis zum internationalen Konzern, die neue Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) verändert den Arbeitsalltag von Unternehmen radikal.

Von Marie-Theres Ehrendorff

**D**ie DSGVO tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft und gilt EU-weit für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie umfasst nicht weniger als 99 Artikel und 173 Erwägungen, was Geschäftsleute größtenteils schon wegen ihres gewaltigen Umfangs abschreckt. So stellt es für viele bereits eine Herausforderung dar, sich einen ersten Überblick zu verschaffen. Jedes Unternehmen bzw. jede Institution, die personenbezogene Daten ver-

arbeitet, muss diese in Zukunft lückenlos dokumentieren und dabei die einzelnen Betroffenenrechte wahren.

„Personenbezogene Daten sind Daten von identifizierten oder identifizierbaren Personen, die DSGVO gilt nicht für Daten von juristischen Personen“, verdeutlicht Gerald Ganzger, Partner bei Lansky, Ganzger + Partner. Die strengen österreichischen Datenschutzbestimmungen bedingen, dass die inhaltlichen Bestimmungen der DSGVO für heimische Betriebe nicht wirklich drama-

tisch sind. Wesentliche diesbezügliche Neuerungen finden sich jedoch in der „Ausdehnung der Rechte von Betroffenen mit dem Recht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung sowie künftig auch die Auskunft über die Speicherdauer, was binnen eines Monats umgesetzt werden muss. Auch das Recht auf Vergessen wurde normiert sowie die Verpflichtung, all jene, deren Daten weiterübermittelt wurden, über die Richtigstellung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung zu informieren.

**Österreichs Unternehmen sind über die bevorstehende EU-Datenschutzgrundverordnung informiert, die Hälfte jedoch mangelhaft vorbereitet.** Foto: bitmedia

Das Recht auf ‚Datenmobilität‘ ist ebenfalls neu und bedeutet, dass die Betroffenen das Recht haben, ihre Daten vom Verantwortlichen löschen zu lassen. Ebenso schreibt die DSGVO jenen Unternehmen, deren Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung von sensiblen Daten besteht, vor, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die komplett neue Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung, insbesondere wenn bei der Datenverarbeitung neue Technologien verwendet werden, ist zwingend vorgesehen.“

### Einwilligung ist ausschlaggebend

Im Marketing sind auch die Regelungen wesentlich, wann eine rechtsgültige Einwilligung des Betroffenen zur Datenverarbeitung vorliegt. Die wesentlichsten Anforderungen an eine solche rechtsgültige Einwilligung sind, dass der Betroffene in der Lage sein muss, frei zu wählen, ob er der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten tatsächlich zustimmt. Es dürfen auch keinerlei



**RA Dr. Gerald Ganzger, Partner bei Lansky, Ganzger + Partner: „Mehr Rechte für die Bürger, mehr Vorsicht beim Umgang mit Adressen für Unternehmen.“**

Foto: LGP

Nachteile für den Betroffenen entstehen, wenn er der Datenverarbeitung nicht zustimmt. Die Einwilligung darf auch nicht pauschal abgegeben werden, denn für den Betroffenen muss klar erkennbar sein, wel-

## DSGVO für KMUs - fit in zehn Schritten

### ● Erhebung des Status der derzeitigen Datenverarbeitung

Im Wesentlichen ist zu erheben, welche Daten auf welcher Rechtsgrundlage verarbeitet werden.

### ● Einrichtung eines Datenschutz-Compliance-Systems

Dazu gehört insbesondere die Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und die Erstellung einer Datenschutzstrategie/Datenschutzpolicy, sowie die Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Verpflichtungen nach der DSGVO.

### ● Bestellung eines Datenschutzbeauftragten/„Datenschutzverantwortlichen“

Auch in KMU sollte es eine Person sein, die sich um Datenschutz kümmert und die diesbezügliche Verantwortlichkeit wahrnimmt.

### ● Überprüfung der Datenschutzzustimmungserklärungen

Ist insbesondere wesentlich für Marketing und Vertrieb.

### ● Überprüfung der bisher verwendeten Formulare

Es ist zu überprüfen, ob die bisher verwendeten Formulare (AGBs etc.) den Anforderungen der DSGVO entsprechen.

### ● Errichtung eines Kontrollsystems

Auch in KMU sollten regelmäßig Stichproben gemacht werden, ob die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden, insbesondere ob Anträge von Betroffenen (z.B. auf Löschung oder Berichtigung) auch tatsächlich erledigt werden.

### ● Einrichtung eines Dokumentationssystems

Insbesondere sollen die Datenschutzzustimmungserklärungen verwahrt werden, weil im Anfall nachgewiesen werden muss, dass der Betroffene der Verarbeitung seiner Daten zugestimmt hat.

### ● Überprüfung der Verträge mit Auftragsverarbeitern

Es gilt festzustellen, ob die Verantwortlichkeiten DSGVO-konform geregelt sind.

### ● Datenschutz durch Technik

Auch für kleinere Unternehmen ist es wichtig, geeignete technische Datenschutzmaßnahmen zu ergreifen und diese regelmäßig zu evaluieren.

### ● Information und Schulungen der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sollen für ihren Bereich wissen, welche Datenschutzbestimmungen sie einzuhalten haben. Diese Schulungen sollten auch dokumentiert werden.

**RA Dr. Gerald Ganzger, Managing Partner von Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH**

## Know How to Succeed

Stipendien  
verfügbar

### Berufsbegleitende MBA Programme der Wirtschafts- universität Wien

Studierende aus über  
30 Nationen, international  
renommierte Vortragende,  
top akkreditiert.

- › **Global Executive MBA**  
Start April, 15 Monate  
Englisch, 2 MBA Abschlüsse  
(USA und Österreich),  
3 Studienreisen in 5 Ländern:  
Chile/Brasilien, China/Indien, USA.  
Kooperationsprogramm mit der  
University of Minnesota
- › **Executive MBA**  
Start September, 16 Monate  
Deutsch, Studienreise  
nach Spanien
- › **Professional MBA**  
Start Oktober, 18 Monate,  
Englisch, Studienreise in die USA  
Spezialisierungen u. a.:  
Finance, Marketing & Sales,  
Energy Management,  
Entrepreneurship & Innovation,  
Project Management

WU Executive Academy  
Wirtschaftsuniversität Wien  
mba@wu.ac.at; +43-1-313 36-4816  
executiveacademy.at/mba



**„Daten – auch in analoger Form – müssen vor Fremdzugriffen geschützt werden“, Karl-Heinz Dernoscheg, Direktor der WKO Steiermark.**

Foto: Fischer

nahmen sie aus rechtlicher, organisatorischer und technischer Sicht treffen, um ein möglichst hohes Niveau des Datenschutzes und der Datensicherheit herzustellen“, erklärt Ganzger. „Die Verantwortlichen, das sind jene, die über Mittel und Zweck der Datenverarbeitung entscheiden. Die Auftragsverarbeiter, also jene Personen, die Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten, sind gegenüber den betroffenen Personen, deren Daten verarbeitet werden, dafür verantwortlich, dass deren Daten ausschließlich rechtmäßig und den Bestimmungen der DSGVO entsprechend verarbeitet werden.“

che personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden sollen, wer diese Daten konkret nutzen darf und an wen diese Daten konkret weitergegeben werden dürfen.“

Schwammige Formulierungen wie „Benutzung der Daten im Rahmen einer Werbekampagne“ oder „die Weitergabe zu Marketingzwecken“ oder „die Weitergabe an Kooperationspartner oder andere Firmen“ sind nicht ausreichend. „Die meisten Grundsätze der DSGVO zur Gültigkeit von Einwilligungen zur Verwendung von personenbezogener Daten entsprechen ohnedies der in Österreich bereits geltenden Rechtslage. Dennoch ist zu empfehlen, dass rechtzeitig geprüft wird, ob bei den Einwilligungserklärungen Adaptierungen zur Rechtslage laut DSGVO vorzunehmen sind“, so Rechtsanwalt Ganzger, der u.a. auf Datenschutzrecht spezialisiert ist.

### **Eigenverantwortung als Knackpunkt**

Ein wirkliches Novum ist hingegen die von der DSGVO eingeforderte Eigenverantwortung von Unternehmen. „Diese müssen in der Regel selbst entscheiden, welche Maß-

Auftragsverantwortlicher und Auftragsverarbeiter haften dem Verletzten solidarisch für den gesamten Schaden. Im Innenverhältnis können sie dann gegeneinander Regress nehmen.“ Für Schadenersatzklagen sind die ordentlichen Gerichte – nicht die Datenschutzbehörde – zuständig.

Dass es die EU mit dem Datenschutz ernst meint, zeigen die rigiden Sanktionen. „Bei Verstößen gegen die DSGVO können Geldbußen bis zu vier Prozent des weltweit erzielten Umsatzes oder 20 Millionen Euro verhängt werden. Die betroffenen Personen, deren Datenschutzrechte verletzt worden sind, können von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern auch immateriellen Schadenersatz fordern.“

Ganzger rät überdies: „Dort, wo von der DSGVO kein Datenschutzbeauftragter zwingend vorgeschrieben ist, wird die Bestellung eines solchen dennoch sinnvoll sein. Die Einhaltung der umfangreichen Verpflichtungen der DSGVO für Verantwortliche erfordert auch ein ausgefeiltes Dokumentationssystem, beispielsweise für Zustimmungserklärungen.“

## **Daten sind das neue Erdöl**

Zum einen im positiven Sinn als wichtiger Wettbewerbsfaktor, der für Unternehmen zahlreiche Chancen eröffnet, zum anderen im negativen Sinn als neues kriminelles Betätigungsfeld. Noch nie war es nämlich so leicht, Daten zu „fördern“: Die fortschreitende Vernetzung macht de facto jedes digitale Gerät heute zu einer wertvollen Datenlagerstätte – und hochprofessionell agierende Kriminelle versuchen täglich millionenfach, sie anzubohren. Auch in unserem Land. Um sage und schreibe 40 Prozent ist die Zahl der angezeigten Cyberattacken im vergangenen Jahr gestiegen. Laut Verfassungsschutz entsteht dadurch ein jährlicher Schaden von rund 1,6 Milliarden Euro, darum hat die Wirtschaftskammer im Zuge ihrer aktuellen Reform WKO 4.0 auch eine neue Cyber-Security-Hotline ins Leben gerufen ([www.cys.at](http://www.cys.at)). Denn der Schutz von Daten ist von zentraler Bedeutung.

Mit Umsetzung der DSGVO werden hier nun auch in Österreich die Weichen neu gestellt. Die neuen Regeln bringen eine deutliche Verschärfung der Rechtslage für alle Beteiligten. Daten – auch in analoger Form – müssen vor Fremdzugriffen geschützt werden. Und auch wenn sich viele Unternehmer fragen, woher man die Zeit für die Umsetzung der nächsten staatlich verordneten Richtlinie nehmen soll: Jeder Betrieb ist dazu angehalten, dies bis 25. Mai zu tun – denn die Strafen sind enorm und können bis zu vier Prozent des weltweit erzielten Umsatzes oder 20 Millionen Euro betragen. Darum lautet unser Appell an die Unternehmer auch: Nehmen Sie das Thema ernst, die Zeit drängt. Die Richtlinie trifft jeden, vom Ein-Personen-Unternehmen bis zum Industriebetrieb. Der Datenschutz wird durch die Verordnung zu einem internen Prozess, der zur alltäglichen Routine werden soll. Dies muss wohlüberlegt und durchdacht sein. Die Wirtschaftskammer hilft bei der Umsetzung mit umfangreichen Beratungsangeboten: In allen Regionalstellen, in allen Serviceeinheiten, mit zahlreichen Veranstaltungen und nicht zuletzt mit intensiver branchenspezifischer Beratung arbeiten unsere Experten unter Hochdruck daran, die Unternehmerschaft auf die neuen Regeln vorzubereiten – zu finden auch als umfangreicher Onlineratgeber auf [wko.at](http://wko.at).

**Dr. Karl-Heinz Dernoscheg,  
Direktor der WKO Steiermark**